

SWISS SEA SAILING CLUB

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz	1
2.	Zweck	1
3.	Mitgliedschaft	1
3.1	Mitgliederkategorien	1
3.2	Eintritt / Austritt	2
3.3	Ehrenmitglieder	2
3.4	Ausschluss	2
4.	Organe	2
5.	Generalversammlung	2
5.1	Einladung	3
5.2	Stimmberechtigung	3
5.3	Beschlussfassung	3
6.	Vorstand	3
7.	Arbeitsgruppen	4
8.	Finanzen	4
9.	Unterschriftsberechtigung	4
10.	Auflösung	4

1. Name und Sitz

Der Swiss Sea Sailing Club, abgekürzt SSSC, und im Folgenden auch so genannt, ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60 – 79 ZGB. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

2. Zweck

Der SSSC bezweckt:

- die Pflege der Kameradschaft, Kontakt zu anderen Vereinen und die Erhaltung der Traditionen
- die F\u00f6rderung des Umgangs mit Segel- und Motoryachten auf See und in der Schweiz

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Einzelpersonen, Junioren (bis zur Vollendung des 25 Altersjahres) und Firmen (inkl. Vereine, Organisationen, Behörden etc).

.

3.2 Eintritt / Austritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Antragstellenden. Der Eintritt ist der nächsten GV zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Ablehnung ist dies schriftlich zu begründen. Die abgelehnten Antragstellenden haben das Recht, ihr Gesuch durch die GV beurteilen zu lassen.

Der Austritt kann unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende der Verwaltungsperiode (Siehe Abschnitt 8) erfolgen.

Bei einem Austritt gehen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Clubvermögen verloren.

3.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den SSSC besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes per sofort oder auf das Ende der Verwaltungsperiode (Siehe Abschnitt 8) aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm zu eröffnen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der GV Rekurs erhoben werden. Der schriftliche und begründete Rekurs ist 30 Tage nach der Eröffnung zuhanden der nächsten GV dem Vorstand einzureichen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

5. Generalversammlung

Das oberste Organ des SSSC ist die Generalversammlung. Ihre ordentlichen Geschäfte sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- · Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes von Vorstand und Arbeitsgruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargéerteilung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Genehmigung des Eintrittes neuer Mitglieder
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms für die neue Verwaltungsperiode

5.1 Einladung

Die Einladung der Mitglieder für die GV erfolgt schriftlich mit einfachem Brief oder durch ein Mitteilungsblatt an die letztbekannte Adresse mit Versanddatum spätestens 30 Tage vor der GV.

5.2 Stimmberechtigung

Bei Beginn der GV stellt der Vorstand die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

Jedes Mitglied (inkl. Firmenmitglieder) hat eine Stimme.

5.3 Beschlussfassung

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handerheben. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zu Statutenänderungen des SSSC sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig.

Über wichtige Geschäfte, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, darf ein Beschluss von der GV nur unter folgenden Bedingungen gefasst werden:

- das Geschäft ist dem Vorstand 20 Tage vor der Versammlung (Eingang beim Präsidenten) schriftlich mitzuteilen,
- die Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder muss der nachträglichen Traktandierung des Geschäftes zustimmen,
- wichtige, nicht angekündigte Beschlüsse sind den Mitgliedern nachträglich in geeigneter Art innerhalb von 60 Tagen nach der GV mitzuteilen.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, SekretärIn, BeisitzerIn. Der Vorstand gilt als komplett, wenn mindestens drei der vorerwähnten Chargen besetzt sind. Der Vorstand wie oben erwähnt wird jährlich durch die GV gewählt. Die Amtsdauer ist für den/die PräsidentIn auf zwei Jahre und für die übrigen oben erwähnten Vorstandsmitglieder auf 4 Jahre beschränkt. Mit Einwilligung des Amtsinhabers kann die GV auch eine Wahl über diese Dauer hinaus vornehmen

Zum erweiterten Vorstand gehören nebst dem Vorstand auch die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen. Letztere haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand beschliesst im Rahmen des genehmigten Budgets die Vereinstätigkeiten.

Weder für den Verein noch für die im Rahmen des Vereins organisierten Anlässe ist der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand im Falle von Haftpflichtfällen oder ähnlichem haftbar

Für seine Arbeit wird der erweiterte Vorstand als Ganzes pauschal pro Jahr entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die GV festgelegt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

7. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt dazu einen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und erteilt die für die Arbeitsgruppe notwendigen Aufgabenbeschriebe und die Finanzkompetenzen.

8. Finanzen

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand jährlich aufgrund des Tätigkeitsprogramms und des Budgets festgelegt und müssen durch die GV genehmigt werden. Dabei dürfen die jährlichen Mitgliederbeiträge nicht mehr als CHF 100 pro Mitglied betragen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Privathaftung ist für Verbindlichkeiten des Vereins ausgeschlossen.

Die Verwaltungsperiode dauert vom 1. November bis 31. Oktober des Folgejahres.

9. Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindlich zeichnen der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr kann dem/der KassierIn die Einzelunterschrift erteilt werden.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einem wohltätigen Zweck zu übergeben.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. November 2021 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 9. November 2019

Bern. 27. November 2021

Der Präsident

Jürg Gerster

Der Sekretär

André Ackermann

Seite 4 von 4